KANTON
NIDWALDEN

Beurteilung und Promotion

Auszug aus der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) vom 1. Juli 2003 / Stand 24. September 2019 / In Kraft ab 1. Januar 2020

Gemäss Art. 30 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler regelmässig beurteilt. Das Zeugnis bestätigt den Schulbesuch und die Leistungen.

In der Volksschulverordnung hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Bestimmungen zur Beurteilung und Promotion erlassen.

A. Beurteilung

§ 37 Grundsatz

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt ganzheitlich.

§ 38 Standortgespräch 1. Zweck

1 Das Standortgespräch zwischen der Klassenlehrperson und den Eltern dient dem Austausch von Informationen über die schulische Entwicklung, die Leistungsanforderungen, den Leistungsstand, den Leistungsfortschritt, das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten.

2 Es findet in der Regel im Beisein der Schülerin oder des Schülers statt.

§ 39 2. Durchführung

1 In der 1. bis 6. Klasse findet jeweils mindestens ein Standortgespräch Im Verlauf des Schuljahres statt; bei Bedarf werden weitere Standortgespräche durchgeführt.

2 Im Verlauf der Schulzeit in der Orientierungsschule finden mindestens zwei Gespräche zur Standortbestimmung statt, eines davon im 8. Schuljahr.

3 In der Werkschule findet jährlich mindestens ein Standortgespräch statt.

§ 39a Leistungsbeurteilung 1. Beurteilungsanlässe

1 Die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern erfolgt im Rahmen von Beurteilungsanlässen mit Noten.

2 Die Anzahl der Beurteilungsanlässe muss genügend gross sein, um eine aussagekräftige und ausgewogene Beurteilung zu gewährleisten.

3 Als Beurteilungsanlässe gelten schriftliche, mündliche und praktische Leistungserhebungen sowie Schülerprojekte.

§ 39b 2. Anforderungen

1 Die Beurteilungen müssen rechtsgleich und nachvollziehbar sein sowie sich nach vorgegebenen Kriterien richten.

2 Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien zur Leistungsbeurteilung.

§ 40 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

1 Im Arbeitsverhalten werden die Lernziele „selbständig arbeiten", „sorgfältig arbeiten", „sich aktiv am Unterricht beteiligen" und „eigene Fähigkeiten realistisch einschätzen" beurteilt.

2 Im Sozialverhalten werden die Lernziele „mit anderen zusammenarbeiten", „konstruktiv mit Kritik umgehen", „respektvoll mit anderen umgehen" und „Regeln einhalten" beurteilt.

3 Die Lernziele im Arbeits- und Sozialverhalten werden mit den Prädikaten „vollumfänglich erfüllt", „mehrheitlich erfüllt", „teilweise erfüllt" und „nicht erfüllt" beurteilt.

4 Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler im Arbeits- und Sozialverhalten erfolgt durch die Klassenlehrperson. Sie bezieht die anderen Lehrpersonen, welche die Klasse unterrichten, in die Beurteilung ein.

§ 41 Zeugnisse

1 Zeugnisse geben Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen, über die Schullaufbahn sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten.

2 Für die Zeugnisse sind die von der Bildungsdirektion bestimmten Zeugnisformulare zu verwenden.

3 Im Zeugnis eingetragen werden:

1. Angaben zur Schülerin oder zum Schüler;
2. Schulstufe, Schulart und Klasse;
3. die integrierte sonderpädagogische Förderung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
4. das Datum des Standortgesprächs in der 1. und 2. Klasse;
5. die Beurteilung der Leistungen;
6. die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens;
7. Bemerkungen;
8. der Promotionsentscheid;
9. die Stammklasse und das Niveau der betreffenden Fächer in der Orientierungsschule.

4 Gegen den Promotionsentscheid kann bei der Schulbehörde Einsprache erhoben werden.

§ 42 Zeugnisabgabe

1 In der 1. und 2. Klasse wird das Zeugnis am Ende des Schuljahres abgegeben.

2 In der 3. bis 9. Klasse wird das Zeugnis jeweils am Ende des 1. und des 2. Semesters abgegeben.

§ 43 Einsichtnahme ins Zeugnis

1 Das Zeugnis ist von den Eltern einzusehen, zu unterschreiben und der Klassenlehrperson zurückzugeben.

2 Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme ins Zeugnis, die Teilnahme am Standortgespräch oder die Kenntnisnahme eines schriftlichen Lernberichts. Eine weitere Bedeutung kommt der Unterschrift nicht zu.

3 Wird die Unterschrift von den Eltern verweigert, ist dies von der Lehrperson mit „Unterschrift verweigert" im Zeugnis zu vermerken.

§ 44 Beurteilung in der 1. Klasse und 2. Klasse

Das Zeugnis für die 1. und 2. Klasse bestätigt lediglich den Schulbesuch sowie den Promotionsentscheid. Die eigentliche Beurteilung der Leistungen, des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie der schulischen Entwicklung findet in der 1. und 2. Klasse anlässlich der Standortgespräche statt.

§ 46 Bewertung im Zeugnis

1 In der 3. bis 9. Klasse werden die Leistungen in den Fächern zusammenfassend mit Noten bewertet. Die Bewertung erfolgt mit den Ziffern 6 bis 1 sowie mit halben Noten (5.5; 4.5; 3.5; 2.5; 1.5).

Bedeutung der Noten:

6	sehr gut	4	genügend	2	schwach
5	gut	3	ungenügend	1	sehr schwach

[2]Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens richtet sich nach § 40.

§ 47 Fächer ohne Noten

[1]Im Zeugnis der Primarschule werden für das Modul Medien und Informatik sowie für den konfessionellen Religionsunterricht keine Beurteilungen ausgewiesen.

[2]Im Zeugnis der Orientierungsschule werden für das Fach Lebenskunde sowie für den konfessionellen Religionsunterricht keine Beurteilungen ausgewiesen.

[3]Für diese Fächer wird im Zeugnis lediglich der Besuch des Unterrichts bestätigt.

§ 48 Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

[1]Das Zeugnis der Regelschule gilt grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler.

[2]Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, können mit dem Einverständnis der Eltern in jenen Fächern nach individuellen Massstäben beurteilt werden, in denen sie dem regulären Unterricht nicht zu folgen vermögen. Im Zeugnis werden diese Fächer nicht benotet, sondern mit einem Sternvermerk gekennzeichnet. In der Rubrik Bemerkungen erfolgt der Eintrag: „Persönliche Lernziele, spezielle Förderung".

[3]Fremdsprachige Kinder können während der ersten zwei Jahre nach ihrem Zuzug in einzelnen Fächern aufgrund individueller Massstäbe beurteilt werden. Im Zeugnis werden diese Fächer mit folgendem Vermerk gekennzeichnet „Fremdsprachigkeit. Die Beurteilung beruht auf „persönlichen Lernzielen".

[4]Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen erhalten das Zeugnis der Primarschule mit dem Vermerk: „Kleinklasse".

[5]Schülerinnen und Schüler der Werkschule erhalten das Zeugnis der Orientierungsschule mit dem Vermerk: „Werkschule".

§ 50 Administrative Eintragungen

[1]In der Rubrik „Bemerkungen" erfolgen administrative Eintragungen sowie der Vermerk zu den persönlichen Lernzielen.

[2]Administrative Eintragungen umfassen beispielsweise die Begründung längerer Absenzen, den Ein- oder Austritt während des Schuljahres, Fremdsprachigkeit, den Besuch des Deutschunterrichts für Fremdsprachige.

§ 51 Absenzen

[1]In der Primarschule werden entschuldigte und unentschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen. Längere Abwesenheiten werden in der Rubrik „Bemerkungen" begründet.

[2]In der Orientierungsschule werden entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen, unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen.

§ 52 Korrekturen

Korrekturen im Zeugnis sind nicht gestattet.

B. Promotion

Gemäss Art. 31 Volksschulgesetz entscheiden die Eltern, die verantwortlichen Lehrpersonen und die Schulleitung gemeinsam über die Beförderung in die nächste Klasse. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulbehörde.

§ 53 Grundsatz

[1]Massgebend für die Promotion ist die Beurteilung der Leistungen in den Promotionsbereichen.

[2]Den Promotionsentscheid gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes bereitet die Klassenlehrperson vor.

[3]Die Klassenlehrperson trägt den Promotionsentscheid am Ende des Schuljahres ins Zeugnis ein.

§ 54 Primarstufe 1. Promotionsbereiche

Auf der Primarstufe gibt es die Promotionsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft.

§ 55 2. Beförderung in die nächste Klasse

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die am Ende des 2. Semesters eines Schuljahres in zwei der drei Promotionsbereiche genügende Beurteilungen vorweisen, steigen in die nächste Klasse auf.

§ 56 3. Ausnahmen

[1]Schülerinnen und Schüler, die durch Deutschunterricht für Fremdsprachige oder durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen gefördert werden und die Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson und der Schulleitung dennoch promovieren.

[2]Schülerinnen und Schüler, die durch heilpädagogische Schulungsformen mit persönlichen Lernzielen gefördert werden, steigen in der Regel in die nächste Klasse auf.

§ 57 Orientierungsschule 1. Promotionsbereiche

In der Orientierungsschule gibt es die Promotionsbereiche Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft. Dabei umfasst:

1. der Promotionsbereich Deutsch das Fach Deutsch;
2. der Promotionsbereich Fremdsprachen die Fächer Englisch und Französisch;
3. der Promotionsbereich Mathematik das Fach Mathematik;
4. der Promotionsbereich Natur, Mensch, Gesellschaft die Fächergruppe Geografie, Geschichte sowie Natur und Technik.

§ 58 2. Beförderung in die nächste Klasse

[1]Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule, die am Ende des 2. Semesters eines Schuljahres in drei der vier Promotionsbereiche genügende Noten vorweisen, steigen in die nächste Klasse auf.

[2]Damit ein Promotionsbereich als erfüllt gilt, muss:

1. im Promotionsbereich Deutsch eine genügende Note erreicht werden;
2. im Promotionsbereich Fremdsprachen mindestens in einer obligatorischen Fremdsprache eine genügende Note erreicht werden;
3. im Promotionsbereich Mathematik eine genügende Note erreicht werden;
4. im Promotionsbereich Natur, Mensch, Gesellschaft im Durchschnitt der Fächer Geografie, Geschichte sowie

Natur und Technik eine genügende Note erreicht werden, wobei der Durchschnitt auf halbe Noten zu runden ist.

3Schülerinnen und Schüler der Stammklasse A beziehungsweise des Niveaus A mit ungenügenden Leistungen gemäss § 89 und § 92 steigen in die nächste Klasse auf, werden jedoch in die Stammklasse B beziehungsweise ins Niveau B versetzt.

§ 59 3. Ausnahme

Schülerinnen und Schüler, die gemäss § 77 eine integrative Förderung erhalten oder die durch Deutschunterricht für Fremdsprachige gefördert werden und die Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson und der Schulleitung dennoch promovieren.

§ 60 Gemeinsame Bestimmungen 1. Gefährdete Promotion

Ist die Promotion gefährdet, sind die Eltern durch die Schulleitung und die Klassenlehrperson spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres schriftlich darüber zu informieren.

§ 61 2. Rückversetzung

Eine Rückversetzung in die nächst tiefere Klasse ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

§ 62 3. Nichtpromotion

1Wer die Voraussetzung für die Promotion nach § 55 und § 58 nicht erfüllt, wiederholt die Klasse; vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss § 56 und § 59.

2Die 6. Klasse der Primarschule kann nur mit Bewilligung der Schulbehörde wiederholt werden. Eine Wiederholung kann bewilligt werden, wenn besondere Umstände, insbesondere längere Krankheit der Schülerin oder des Schülers, Zuzug aus anderen Schulverhältnissen oder Fremdsprachigkeit, vorliegen.

C. Übertritt in die Kooperative und Integrierte Orientierungsschule oder in die Werkschule

§ 66 Zuweisungskriterien

Für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schultypen der Kooperativen beziehungsweise Integrierten Orientierungsschule oder der Werkschule sind die gemittelten Zeugnisnoten der beiden letzten vor dem Übertrittsentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse massgebend.

§ 67 Versetzung

1Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich berechtigt, den Schultyp der Orientierungsschule, dem sie zugewiesen wurden, während eines Jahres zu besuchen.

2Während des Schuljahres ist die Versetzung in einen anderen Schultyp nur ausnahmsweise und im Einverständnis mit den Eltern möglich.

§ 74 Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule

Für den Übertritt in die Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule ist in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft die Note 4.0 erforderlich.

§ 76 Zuweisung zu den Stammklassen der Kooperativen Orientierungsschule

1Für den Eintritt in die Stammklasse A sind die Fächer Deutsch sowie Natur, Mensch, Gesellschaft massgebend.

2Der Durchschnitt der doppelt gewichteten Deutschnote und der Note für Natur, Mensch, Gesellschaft der beiden massgebenden Semesterzeugnisse muss mindestens 4.8 ergeben.

3Schülerinnen und Schüler, die diese Bedingung nicht erfüllen, treten in die Stammklasse B ein. Vorbehalten bleibt § 74.

§ 77 Übertritt in die Werkschule

1Schülerinnen und Schüler, die in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft die Note 4.0 nicht erreichen oder deren Beurteilung auf persönlichen Lernzielen beruht, treten in die Werkschule ein.

2Schülerinnen und Schüler, die in die Werkschule einzuteilen wären, können in der Orientierungsschule unterrichtet werden, sofern die notwendige sonderpädagogische Förderung gewährleistet ist.

3Bei der integrativen Förderung hat die Schülerin oder der Schüler mindestens zwei Drittel des wöchentlichen Unterrichts in der Regelklasse zu besuchen.

§ 78 Zuweisungsempfehlung der Lehrperson

Die Lehrperson teilt den Eltern ihre Zuweisungsempfehlung schriftlich mit. Der Termin richtet sich nach dem Zeitplan der Übertrittskommission.

§ 79 Anmeldung durch die Eltern

Die Eltern melden ihr Kind bis zum Termin gemäss Zeitplan der Übertrittskommission für den von ihnen gewünschten Schultyp an. Die Anmeldungen werden von der Lehrperson entgegen genommen und an die Schulleitung weitergeleitet.

§ 83 Zuweisung zu den Niveaus in einzelnen Fächern

1Auf Beginn der Orientierungsschule erfolgt die Zuweisung zu den Niveaus in folgenden Fächern:

1. Mathematik in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule;
2. Deutsch in der Integrierten Orientierungsschule;
3. Französisch und Englisch in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule.

2Für die Zuweisung zum Niveau A ist die Note 4.8 erforderlich. Massgebend sind die gemittelten Zeugnisnoten der beiden letzten vor dem Übertrittsentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse. Wer diese Leistungen nicht erfüllt, wird dem Niveau B zugewiesen.

D. Wechsel der Stammklasse und des Niveaus in der Orientierungsschule

§ 85 Grundsatz

1In der Kooperativen Orientierungsschule erfolgt der Wechsel der Stammklasse gemäss § 90.

2In der Kooperativen und in der Integrierten Orientierungsschule erfolgt in einzelnen Fächern der Wechsel des Niveaus gemäss § 86 – § 89.

§ 86 Wechsel in einem Fach vom Niveau B ins Niveau A 1. Voraussetzungen

Voraussetzung für ein Gesuch auf probeweisen Wechsel sind gute bis sehr gute Leistungen im betreffenden Fach im Niveau B während mindestens zehn Schulwochen sowie der Wille, Rückstände im Lernstoff aufzuarbeiten.

§ 87 2. Gesuch

1Das Gesuch kann durch die Eltern oder die zuständige Lehrperson jeweils in der zweiten Hälfte des Monats November, beim Zeugnistermin im Januar sowie am Ende des Schuljahres mündlich gestellt werden.

2Über das Gesuch entscheidet die Klassenlehrperson nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen.

3Wird der probeweise Wechsel abgelehnt, können die Eltern Einsprache bei der Schulbehörde erheben.

§ 88 3. Probezeit

1Die Probezeit dauert acht bis zehn Schulwochen.

2Sie ist bestanden, wenn die Leistungen im Niveau A genügend sind.

3Die Schulleitung entscheidet über den Wechsel.

4Gegen den Entscheid kann bei der Schulbehörde Einsprache erhoben werden.

§ 89 Wechsel in einem Fach vom Niveau A ins Niveau B

1Ist eine Schülerin oder ein Schüler im Niveau A überfordert, kann in Absprache zwischen Eltern, Schülerin oder Schüler und Lehrperson ein Wechsel ins Niveau B erfolgen. Das Einverständnis der Eltern wird schriftlich festgehalten.

2Nach einer nicht genügenden Note in einem Semesterzeugnis, folgt eine Bewährungsphase von zehn Schulwochen. Werden in dieser Zeit mindestens genügende Leistungen erbracht, verbleibt die Schülerin oder der Schüler im Niveau A.

3Ein Wechsel vom Niveau A ins Niveau B findet statt, wenn in der Bewährungsphase keine genügenden Leistungen erzielt wurden oder im nächsten Semesterzeugnis erneut keine genügende Note erreicht wurde.

4Die Schulleitung entscheidet über den Wechsel.

5Gegen den Entscheid kann bei der Schulbehörde Einsprache erhoben werden.

§ 90 Wechsel der Stammklasse in der Kooperativen Orientierungsschule 1. Grundsatz

1Für den Wechsel der Stammklasse werden die Leistungen im Fach Deutsch und in der Fächergruppe Geografie, Geschichte sowie Natur und Technik berücksichtigt.

2Ein Wechsel der Stammklasse findet in der Regel am Ende des Schuljahres statt. Die Eltern können bis spätestens zum 25. März einen Wechsel beantragen.

§ 91 2. Wechsel der Stammklasse B in die Stammklasse A

1Voraussetzung für den Wechsel sind gute bis sehr gute Leistungen im Fach Deutsch und in der Fächergruppe Geografie, Geschichte sowie Natur und Technik. Es wird der Wille vorausgesetzt, Rückstände im Lernstoff aufzuarbeiten.

2Im Übrigen gelten für das Gesuch, die Probezeit und den Entscheid § 87 und § 88 sinngemäss.

§ 92 3. Wechsel der Stammklasse A in die Stammklasse B

1Schülerinnen und Schüler, die im Fach Deutsch und der Fächergruppe Geografie, Geschichte sowie Natur und Technik im Durchschnitt keine genügenden Leistungen erbringen, werden von der Stammklasse A in die Stammklasse B versetzt.

2Ein Wechsel ist den Eltern bis spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres schriftlich anzukündigen.

... Weitere Regelungen

§ 33 Projektunterricht

1Die Begleitung und Betreuung der Lernenden im Projektunterricht wird durch die Lehrperson im Rahmen der vorgegebenen zwei Projektlektionen geleistet.

2Im 2. Semester der 3. Klasse der Orientierungsschule haben die Lernenden eine Abschlussarbeit zu verfassen.

3Die Abschlussarbeit wird gemäss § 46 bewertet und in das Zeugnis aufgenommen.

4Ist auf Grund von Unredlichkeiten keine Beurteilung der Abschlussarbeit möglich, wird im Zeugnis für diese Abschlussarbeit keine Note, sondern der Vermerk „keine beurteilbare Abschlussarbeit abgegeben" eingetragen.

§ 36h 2. Persönliche Lernziele

1Es dürfen erst persönliche Lernziele festgelegt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht oder nur teilweise folgen kann.

2Zwischen den Eltern und der Schulleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Die Eltern sind über mögliche Konsequenzen einer individuellen Beurteilung nach persönlichen Lernzielen zu orientieren.

3Die Leistungsbeurteilung richtet sich nach § 44 - 48. Dem Zeugnis wird jährlich ein Lernbericht beigelegt.

Einspracheverfahren
gemäss dem Volksschulgesetz, VSG

Art. 80 Einsprache

Gegen erstinstanzliche Entscheide kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

Im Übrigen wird auf die §§ 41, 62, 87, 88, 89 und 91 der Volksschulverordnung, Art. 31 VSG sowie Art. 60 ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) verwiesen.

Die vollständige Nidwaldner Gesetzessammlung ist im Netz abrufbar unter www.nw.ch → oben „Rechtspflege" → „Gesetzessammlung"

Bildungsdirektion, Januar 2020